

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

GLASFASERN

„AGB GLASFASERN“

der

AUTOBAHNEN- UND SCHNELLSTRASSEN- FINANZIERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT

(in weiterer Folge kurz „ASFINAG“ genannt)

Schnirchgasse 17
1030 Wien

Version	Sicherheitsstatus	Dokumentenstatus	Gültig ab
2026 V01.00	öffentlich	Gültig	01.01.2026

Seite 1 von 15



Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

Austro Tower
Schnirchgasse 17
1030 Wien
Österreich

T +43 50108-10000
F +43 50108-10020
info@asfinag.at
asfinag.at

UID: ATU 43143200, IBAN AT886000000090013306, BIC BAWAATWW
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, FN 92191 a
Rechtsform Aktiengesellschaft, Sitz Wien
TÜV Austria Zertifikat Nr. 20100233016909 / 00
zertifiziert nach ISO 9001:2015

INHALTSVERZEICHNIS

1. Gegenstand	3
2. Technische Produktbeschreibung	3
3. Technische und rechtliche Grundlagen.....	4
4. Instandhaltung	5
5. Datensicherheit.....	8
6. Entgelte, Gebühren, Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen	8
7. Regieeinsätze und Aufwandsersatz	9
8. Haftung.....	10
9. Mitwirkungspflichten des Mieters	10
10. Höhere Gewalt	10
11. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte	11
12. Geheimhaltungsverpflichtung und Veröffentlichungen	11
13. Anzeigepflichten.....	11
14. Dauer und Beendigung.....	12
15. Weitergabe des Nutzungsrechts	13
16. Änderungen und Erklärungen	13
17. Anwendbares Recht, Gerichtsstandsvereinbarung.....	14
18. Sonstige Bestimmungen.....	14
19. Historie	15



1. GEGENSTAND

- 1.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen ASFINAG als Vermieterin und dem Mieter, der kein Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetz ist, finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, soweit nicht im Folgenden abweichende Regelungen getroffen werden.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf Vertragsverhältnisse Anwendung, die die Bereitstellung und Vermietung von Glasfasern zwischen zwei Übergabepunkten mit den im Einzelfall definierten, technischen Parametern zum Gegenstand haben.
- 1.3. ASFINAG stellt dem Mieter im Rahmen der Leistungserbringung dedizierte End-to-End Glasfaserverbindungen (Dark Fiber) in vereinbarter Qualität zur Verfügung (siehe Punkt 2).
- 1.4. ASFINAG ist berechtigt, zur Erbringung der Leistung erforderliche Geräte oder Komponenten unentgeltlich in den Räumen des Mieters aufzustellen.
- 1.5. Die genaue Festlegung des Mietgegenstandes in zeitlicher, technischer und örtlicher Hinsicht erfolgt im detaillierten Angebot der ASFINAG. Mit Annahme des Angebots durch den Mieter unterwirft sich dieser auch ausdrücklich diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Glasfasern (AGB-Glasfasern)“.
- 1.6. Festgehalten wird, dass die Glasfaserverbindungen und sonstigen baulichen Einrichtungen im zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum der ASFINAG stehen und verbleiben.

2. TECHNISCHE PRODUKTBESCHREIBUNG

- 2.1. Die Glasfasern werden von ASFINAG dem Mieter zur Verbindung der Übergabepunkte zur freien und uneingeschränkten Nutzung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen überlassen. ASFINAG hat Singlemode LWL-Fasern in Verwendung und verwendet das Stecksystem E2000/APC.
- 2.2. ASFINAG errichtet für die Übergabe der Glasfasern NIS-konforme Outdoor-Schränke in verschiedenen Ausführungsvarianten. Für sein eigenes Equipment erhält der Mieter pro Übergabepunkt ein NIS-konformes Dritt Kundenfach, in welchem die bestellten Patchkabel abgelegt werden. Bei den Übergabepunkten handelt es sich um Outdoor-Schränke, an denen die NIS-konforme (Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz „NISG“) Übergabe der Glasfasern an den Mieter erfolgt.
- 2.3. Der Mieter darf nur solche Komponenten einsetzen, die den gesetzlichen Bestimmungen oder Normen (zB CE-Kennzeichen) entsprechen, keine Störungen im Netz verursachen können und für den jeweiligen Dienst geeignet sind.
- 2.4. Vom Mieter allenfalls zusätzlich benötigte Infrastrukturanforderungen werden im jeweiligen Angebot konkretisiert.



3. TECHNISCHE UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

3.1. Im Falle von Widersprüchen in den Teilen des Vertrages wird folgende Rangfolge festgelegt, wobei die Reihenfolge der Aufzählung (1 vor 2 vor 3) die Rangfolge widerspiegelt:

- 1) Das schriftliche Angebot
- 2) Allgemeine Geschäftsbedingungen Glasfasern in der letztgültigen Fassung
- 3) Gesetzliche Bestimmungen

3.2. Der Mieter hat bei der Herstellung von Glasfaserverbindungen alle jene rechtlichen und technischen Möglichkeiten an den dafür vorgesehenen Übergabepunkten zu schaffen, die nicht im Einflussbereich der ASFINAG liegen und für die Nutzung erforderlich sind.

3.3. Für den Fall, dass sich die dem Vertrag zugrundeliegenden technischen Parameter oder gesetzliche Bestimmungen ändern, ist hinsichtlich Kostenauswirkung zu unterscheiden:

- 1) Mehrkosten, die der ASFINAG infolge der vertragsgegenständlichen Vermietung von Glasfasern entstehen:

Diese Kosten werden gemeinsam mit dem Mieter einer wirtschaftlichen Betrachtung zugeführt und mit dem Mieter entschieden, ob ein weiterer Betrieb wirtschaftlich sinnvoll ist. Kommt es innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen zu keiner Einigung, so ist ASFINAG zur Preisneufestsetzung gemäß Punkt 6.3 berechtigt, wobei dem Mieter diesfalls das Recht zusteht, den Vertrag gemäß Punkt 6.3 zu kündigen.
- 2) Kosten des Mieters für von ihm in diesem Zusammenhang errichtete Infrastruktur:

Diese Kosten sind vom Mieter selbst zu tragen.

Festgehalten wird, dass über die technische Ausführung der Umsetzung der geforderten Änderungen/Erweiterungen der Infrastruktur oder sonstige Maßnahmen ausschließlich von der ASFINAG auf Basis deren Vorgaben (z.B. technisches Planungshandbuch) entschieden wird.

3.4. Einholung von allgemeinen Genehmigungen

Sind für die Errichtung bzw. Durchführung von Leistungen behördliche Genehmigungen erforderlich, so sind diese durch den Mieter und auf dessen Kosten einzuholen.

3.5. Einholung von Genehmigungen nach dem Bundesstraßengesetz (BStG)

Die notwendigen Zustimmungen zur Sondernutzung von Bundesstraßengrund (Autobahnen und Schnellstraßen) hat der Mieter unter Zugrundelegung des gegenständlichen Vertrages bei der zuständigen Servicegesellschaft der ASFINAG zeitgerecht vor Beginn der Herstellung der mieterseitigen Infrastrukturen selbstständig und eigenverantwortlich einzuholen. Vor dem rechtsgültigen Abschluss des Sondernutzungsvertrages darf nicht mit der Herstellung dieser Infrastrukturen begonnen werden.



3.6. Fertigstellungsmeldung

Nach Fertigstellung der jeweiligen Leistung wird dem Mieter eine Fertigstellungsmeldung übermittelt.

4. INSTANDHALTUNG

4.1. Allgemein

4.1.1. ASFINAG obliegt im Rahmen und für die Dauer des jeweiligen Vertragsverhältnisses die Instandhaltung (Wartung und Instandsetzung) der von ihr bereitgestellten IKT Infrastruktur, um eine durchgehende Verfügbarkeit der vereinbarten Glasfasernstrecken soweit wie möglich sicherzustellen.

4.1.2. Zu diesem Zweck ist ASFINAG ein uneingeschränkter Zugang zu den Übergabepunkten (24 Stunden / 365 Tage im Jahr) einzuräumen, damit ASFINAG ihren Instandhaltungsverpflichtungen (Wartungs-, und Instandsetzungsverpflichtungen) nachkommen kann.

4.2. Serviceorganisation

4.2.1. Störungsmeldestelle

Die Störungsmeldestelle ist täglich rund um die Uhr telefonisch erreichbar. Diese stellt die zentrale Kontaktstelle für den Mieter dar und leitet alle für die umgehende und vertragsgemäßige Störungsbehebung nötigen Schritte ein.

Störungsmeldungsstelle	+43 50108 / 99999 (2)
------------------------	-----------------------

Die Störungsbehebung erfolgt innerhalb der Normalarbeitszeit (Mo-Fr 9:00 - 16:00, exkl. österreichische Feiertage). Innerhalb dieser Servicezeiten gelten die vereinbarten Servicelevels.

4.2.2. Sales Support

Der Sales Support steht innerhalb der Bürozeiten (Mo-Do 9-16:00; Fr 9-12:00, exkl. österreichische Feiertage) für die Beantwortung bzw. Übermittlung von Preisinformationen, Angeboten und generellen Fragen oder dem aktuellen Status der Abwicklung zur Verfügung.

Sales Support	+43 50108 / 99940	iktangebote@asfinag.at
---------------	-------------------	--

4.3. Wartung

4.3.1. Definition

Unter Wartung sind präventive Maßnahmen zu verstehen, um die dauerhafte Funktion und Verfügbarkeit der vereinbarten Glasfaserstrecken zu gewährleisten. Der Umfang der erforderlichen Wartung liegt im alleinigen Ermessen von ASFINAG. Der Mieter hat keinen Anspruch auf bestimmte Wartungsinhalte bzw. -maßnahmen.

4.3.2. Wartungszeiträume

ASFINAG ist bemüht, die Wartungen derart durchzuführen, sodass die Beeinträchtigung für den Mieter möglichst gering ist, muss aber auf die Gesamtbeeinträchtigung der Services, die dem Betrieb des hochrangigen



Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

Austro Tower, Schnirchgasse 17
1030 Wien, Österreich

T +43 50108-10000
F +43 50108-10020
info@asfinag.at
asfinag.at

Seite 5 von 15

Straßennetzes dienen und auch auf die Baustellsituation, Rücksicht nehmen. Daher können dem Mieter keine fixen Wartungszeiträume garantiert oder Wartungsfenster für den Mieter vereinbart werden.

4.3.3. Ankündigung von Wartungen

ASFINAG wird dem Mieter Wartungen, welche eine Betriebsunterbrechung bzw. Einschränkung zur Folge haben inkl. der geplanten Wartungszeiträume (Zeitpunkt und Dauer der Wartung) frühestmöglich schriftlich oder per E-Mail ankündigen.

Wartungsarbeiten, die aufgrund betrieblicher Dringlichkeit innerhalb der Normalarbeitszeit (Mo-Fr 9:00 - 16:00, exkl. österreichische Feiertage) durchgeführt werden müssen, reduzieren die Verfügbarkeit gem. Punkt 4.5, soferne eine Vorankündigung von 24 Std. nicht eingehalten werden kann.

4.4. Störungen

4.4.1. Definition Störung

Eine Störung ist ein Vorfall, der eine ungeplante Unterbrechung bzw. Beeinträchtigung der vertragsgegenständlichen Glasfaserstrecken verursacht.

4.4.2. Störungsmeldung

Wird dem Mieter eine Störung bekannt, bevor ASFINAG diese erkennt, hat er diese Störung umgehend unter Angabe folgender Details an die ASFINAG Störungsmeldestelle telefonisch zu melden:

- 1) Bezeichnung der betroffenen Glasfaserstrecke (ASFINAG-Leitungsbezeichnung) oder des Standortes
- 2) Ansprechpartner mit Kontaktdataen
- 3) Symptom und Auswirkung der Störung (Totalausfall, erhöhte Dämpfungswerte, Bitfehler, Taktverlust, Stromausfall, betroffene Standorte, etc.).

Nach Eingang einer Störungsmeldung wird ASFINAG dem offiziell hinterlegten Ansprechpartner des Mieters eine schriftliche Information (E-Mail-Nachricht) über die Störungsmeldung übermitteln.

4.4.3. Störungseingrenzung

Die Störungseingrenzung hat in enger Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern zu erfolgen. Ist zur Fehlersuche und/oder Fehlerbeseitigung die Unterstützung durch den Mieter erforderlich, so treffen den Mieter entsprechende Mitwirkungspflichten (siehe Punkt 9).

4.4.4. Störungsbehebung

Nach der Störungseingrenzung erfolgt die Störungsbehebung, wobei alle notwendigen Schritte zur Beseitigung der Beeinträchtigung bzw. des Ausfalls eingeleitet werden, um die Funktionsfähigkeit der Glasfaserstrecke wieder herzustellen.

Sollte sich bei der Störungsbehebung herausstellen, dass die Ursache durch den Mieter bzw. dessen Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist, so wird der Aufwand seitens ASFINAG extra in Rechnung gestellt und ist



nicht durch das vereinbarte Instandhaltungsentgelt abgedeckt (siehe Punkt 6.10).

Ist zur Störungsbeseitigung der Zugang zu den Räumlichkeiten des Mieters erforderlich, so ist der Zugang durch den Mieter kurzfristig zu ermöglichen. Ist der Zutritt aufgrund fehlender Mitwirkung des Mieters nicht möglich, so wird die dadurch bedingte Verzögerung von der Störungsbehebungszeit in Abzug gebracht und nicht in der Berechnung der Verfügbarkeit berücksichtigt.

4.4.5. Störungsende

Die Störung - im Sinne einer Einschränkung der Verfügbarkeit - gilt als behoben, sobald die betroffene Glasfaserstrecke mit den zugesicherten Qualitätsparametern an den definierten Übergabe- punkten wieder bereitgestellt wird oder eine Umschaltung mit gleicher Funktionalität der betroffenen Glasfaserstrecke hergestellt wurde (temporäre Störungsbehebung). Im Falle einer temporären Störungsbehebung wird durch ein zusätzliches Wartungsfenster die betroffene Glasfaserstrecke an den vereinbarten Übergabepunkten wieder hergestellt.

Nach Abschluss der Störungsbehebung erhält der Ansprechpartner des Mieters eine schriftliche (E-Mail-Nachricht) Information über das Störungsende.

4.4.6. Störungsbehebungszeit

Die Störungsbehebungszeit ergibt sich aus der Differenz des Endzeitpunkts der Störungsbehebung (siehe Punkt 4.4.5) und Beginnzeitpunkt der Störungsbehebung (siehe Punkt 4.4.2). Liegen Endzeitpunkt oder Beginnzeitpunkt einer Störung außerhalb der definierten Servicezeit (siehe Punkt 4.1), so wird die für die Verfügbarkeitsberechnung (siehe Punkt 4.5) relevante Störungsbehebungszeit entsprechend angepasst, ebenso werden durch den Mieter verursachte Verzögerungen in Abzug gebracht (siehe Punkt 4.4.4).

4.5. Verfügbarkeit

Je Glasfaserstrecke gilt eine jährliche Verfügbarkeit von **99,0%**.

Die Verfügbarkeiten werden für jede Glasfaserstrecke zwischen ihren Übergabepunkten getrennt ermittelt.

Für die Ermittlung der jährlichen Verfügbarkeit wird nachfolgendes Verfahren angewendet:

$$V_F = \frac{(T_B - T_{St}) * 100}{T_B}$$

V_F = Verfügbarkeit der Glasfaserstrecke im Kalenderjahr

T_{St} = Summe der Ausfallzeiten aller im Kalenderjahr gemeldeten Störungsbehebungszeit (in Stunden innerhalb der Servicezeit)

T_B = Belegungszeit = mittlere Anzahl der Stunden/Jahr (1820 h¹)

¹ 7 Std (Servicezeit pro Tag) * 5 Tage * 52 Wochen = 1820 Std.



Bei der Ermittlung der Verfügbarkeit bleibt der Zeitraum der Nichtverfügbarkeit durch:

- 1) vom Mieter zu vertretende Störungen;
- 2) höhere Gewalt;
- 3) geplante Wartungsarbeiten, welche zumindest 24 Std. vor Wartungsbeginn dem Mieter angekündigt wurden;
- 4) Störungen, soferne diese aufgrund von mangelnder Mitwirkung durch den Mieter bzw. Zutrittsbeschränkungen nicht beseitigt werden können;
- 5) Störungen, die durch externe Dritte verursacht werden;
- 6) Ausfallzeiten außerhalb der Servicezeiten

unberücksichtigt.

5. DATENSICHERHEIT

ASFINAG wird nach Maßgabe der §§ 44, 163 TKG 2021 sowie Art. 25 DSGVO und § 54 DSG 2018 angemessene Maßnahmen implementieren, um die Integrität des zugrunde liegenden ASFINAG-Netzes sicherzustellen und so Sicherheitsbedrohungen und Schwachstellen entgegenzuwirken. Um Risiken in Folge einer Sicherheits- oder Integritätsverletzung zu minimieren, wird ASFINAG die Regulierungsbehörde, die Datenschutzbehörde bzw. die betroffenen Mieter nach Maßgabe der §§ 44, 163 TKG 2021 sowie Artikel 33 und 34 DSGVO von derartigen Verletzungen informieren.

6. ENTGELTE, GEBÜHREN, RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 6.1. Alle Entgelte, die im Angebot enthalten sind, verstehen sich als Nettoentgelte sowie ohne einer anfallenden Rechtsgeschäftsgebühr nach dem Gebührengesetz. Soweit ASFINAG verpflichtet ist, Umsatzsteuer oder eine Rechtsgeschäftsgebühr abzuführen, ist auch diese vom Mieter zu bezahlen.
- 6.2. Die Preise werden einmal jährlich gemäß dem von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex (VPI) 2015 angepasst. Die Anpassung erfolgt jährlich am 1. April entsprechend der veröffentlichten jahresdurchschnittlichen Veränderung des VPI (Jänner bis Dezember des Vorjahres). Für den Fall, dass dieser Index oder ein an seine Stelle tretender nicht mehr verlautbart wird, gilt jener, der dem Verbraucherpreisindex 2015 wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 6.3. Über die Wertsicherung gemäß 6.2 hinaus ist ASFINAG berechtigt, den Preis zwei Mal während der Vertragsdauer neu festzusetzen. Dieses Recht darf ASFINAG nur nach billigem Ermessen ausüben und eine Preiserhöhung darf den zuvor geltenden Preis um nicht mehr als 25% überschreiten. Als Kriterium für die Feststellung, ob die Preisfestsetzung nach billigem Ermessen erfolgt ist, sind Mehrkosten heranzuziehen, die ASFINAG durch Änderungen oder Erweiterungen der Infrastruktur entstehen, weil sich die technischen Parameter oder



Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

Austro Tower, Schnirchgasse 17
1030 Wien, Österreich

T +43 50108-10000
F +43 50108-10020
info@asfinag.at
asfinag.at

Seite 8 von 15

die gesetzlichen Bestimmungen, die der Tätigkeit der ASFINAG zugrunde liegen, geändert haben. ASFINAG wird den Mieter spätestens sechs Monate vor der Preisfestsetzung informieren; der Mieter ist diesfalls berechtigt, seinen Vertrag spätestens 14 Kalendertage vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Preisfestsetzung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Wirksamkeit zu kündigen, sodass er den Mehrpreis nicht mehr bezahlen muss.

- 6.4. Sämtliche Gebühren, Abgaben und dergleichen, die aufgrund des gegenständlichen Vertragsabschlusses anfallen, sind – unbeschadet der allenfalls die Vertragspartner nach außen hin treffenden Solidarhaftung – vom Mieter zu bezahlen.
- 6.5. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich jeweils zum Monatsletzten, erstmals im Monat der Fertigstellungsmeldung. Begonnene Monate werden aliquot verrechnet.
- 6.6. Alle Rechnungsbeträge sind, soweit nicht eine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde, innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 6.7. Zahlungen des Mieters sind zu überweisen. ASFINAG richtet keine Einziehungsaufträge ein.
- 6.8. Beanstandungen bezüglich der Rechnungen sind innerhalb von 1 Monat nach Rechnungserhalt schriftlich mitzuteilen. Die Fälligkeit des nicht beanstandeten Rechnungsbetrages bleibt unberührt.
- 6.9. Im Verzugsfalle ist ASFINAG berechtigt, Mahngebühren sowie beginnend mit dem Fälligkeitstag, Verzugszinsen in der jeweils gesetzlichen Höhe (§ 456 UGB) zu berechnen.
- 6.10. Eventuelle Kosten für den Rückbau und das Wiederherstellen des ursprünglichen Zustandes (siehe auch Punkt 14.3) oder durch den Mieter verursachte Instandhaltungskosten (siehe Punkt 7) sind vom Mieter zu bezahlen.

7. REGIEEINSÄTZE UND AUFWANDSERSATZ

- 7.1. Bei Arbeiten oder Maßnahmen, die auf Wunsch des Mieters durchgeführt werden und nicht die Wartung oder Instandhaltung von Komponenten innerhalb der Servicezeiten betreffen, werden die anfallenden Kosten von der ASFINAG an den Mieter weiterverrechnet.
- 7.2. Fallen durch fehlende Informationen (siehe Punkt 4.4.2) oder keinen Zutritt zu den Räumlichkeiten des Mieters im Zuge der Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsverpflichtungen der ASFINAG Kosten an, so werden diese (falls durch den Mieter verursacht) an den Mieter weiterverrechnet.
- 7.3. Ist die Störung nicht im Servicebereich der ASFINAG und/oder war die Einmeldung/Information durch den Mieter nicht korrekt, so werden dadurch entstehende Kosten dem Mieter weiterverrechnet.



8. HAFTUNG

- 8.1. ASFINAG und der Mieter haften einander für alle Schäden, die durch den jeweils anderen Vertragspartner oder ihre ausführenden Personen entstehen, soweit diese durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht werden, unbegrenzt. Bei einer Schadensverursachung durch leichte Fahrlässigkeit ist die Haftung für jeden einzelnen Schadensfall auf Euro 10.000 begrenzt.
- 8.2. Die Haftung für Schäden aus einer Nichtbenutzbarkeit der Glasfaserverbindungen wird im Falle von leichter Fahrlässigkeit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.3. Generell ausgeschlossen ist eine Haftung der ASFINAG für den Entgang der Nutzungsverwertungen sowie die Haftung der ASFINAG für Folgeschäden und für einen allfällig entstandenen Gewinnentgang.
- 8.4. Unberührt bleibt in jedem Fall die Haftung für Personenschäden.
- 8.5. Für den Fall, dass der Mieter seine ihm mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte (mit Zustimmung der ASFINAG) an Dritte (etwa Subunternehmer) weitergibt, besteht für den Mieter die Verpflichtung, sämtliche Pflichten, die sich aus seinem Vertragsverhältnis mit ASFINAG ergeben, an den Dritten zu überbinden. Der Mieter hält ASFINAG diesfalls vollkommen schad- und klaglos.

9. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES MIETERS

- 9.1. Um die beschriebenen Leistungen auch im Sinne des Mieters optimal durchführen zu können, sind auch entsprechende Mitwirkungspflichten seitens des Mieters notwendig. Diese sind wie folgt:
 - 1) Gewährung des örtlichen Zuganges
 - 2) Unterstützung bei der Störungseingrenzung (zB Endnutzertests, Fehlereingrenzung)
 - 3) Bekanntgabe einer Ansprechperson

10. HÖHERE GEWALT

- 10.1. Wenn infolge eines Ereignisses höherer Gewalt die Erfüllung von Lieferungen oder Leistungen für eine durchgehende Dauer von mehr als 3 Monaten ausgeschlossen ist, haben ASFINAG und der Mieter das Recht, den Vertrag betreffend jene Glasfasern mit sofortiger Wirkung aufzulösen, die von diesen Ereignissen höherer Gewalt betroffen sind. Keiner der Vertragspartner haftet dem anderen Vertragspartner für die Folgen einer derartigen Auflösung.
- 10.2. Als Fälle höherer Gewalt gelten beispielsweise:
 - 1) Krieg, Mobilmachung, Revolution oder Aufstände,
 - 2) Naturkatastrophen,
 - 3) Sabotage, Terrorismus,
 - 4) Brandkatastrophen,



Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

Austro Tower, Schnirchgasse 17
1030 Wien, Österreich

T +43 50108-10000
F +43 50108-10020
info@asfinag.at
asfinag.at

die eine weitreichende Zerstörung der Lichtwellenleiter-Netze hervorrufen.

11. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE, URHEBERRECHTE

11.1. Die gewerblichen Schutzrechte, das Urheberrecht und damit verbundene Werknutzungsrechte an Zeichnungen, Spezifikationen, Handbüchern, Dokumenten, Daten und Software, die von einem Vertragspartner dem anderen zur Verfügung gestellt werden, stehen allein dem Vertragspartner zu, der sie ursprünglich zur Verfügung gestellt hat. Die Vertragspartner sind verpflichtet, Dritten gegenüber über den Inhalt dieser Unterlagen Stillschweigen zu bewahren sowie hierzu auch die beauftragten Unternehmen zu verpflichten.

11.2. Der Mieter hat ASFINAG schad- und klaglos zu halten, wenn ASFINAG infolge einer dem Mieter zurechenbaren Verletzung von Urheberrechten oder gewerblichen Schutzrechten von einem Dritten in Anspruch genommen wird. Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung hat der Mieter dem Verfahren als Nebenintervent beizutreten, die Führung des Prozesses durch eigene Verantwortungsstrategien und -argumentationen zu übernehmen und ASFINAG sämtliche Schäden, Kosten und Aufwendungen, die ihr im Zusammenhang mit derartigen Ansprüchen erwachsen, zu ersetzen. Davon umfasst sind auch Prozesskosten, zu deren Bezahlung ASFINAG im Rahmen eines Gerichtsverfahrens verpflichtet wird, sowie deren angemessene Kosten für eigene Vertretung und Beratung.

12. GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG UND VERÖFFENTLICHUNGEN

12.1. Die Vertragspartner sowie deren Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung aller in Ausführung des Vertrages erlangten Kenntnisse verpflichtet, sofern sie der jeweilige andere Vertragspartner nicht schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Dies gilt auch für etwaige Subauftragnehmer. Vor der gänzlichen oder teilweisen Veröffentlichung von Leistungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag haben die Vertragspartner nachweislich beim jeweils anderen Vertragspartner die Zustimmung hierfür einzuholen.

12.2. Pläne, Skizzen und sonstige Unterlagen bleiben das geistige Eigentum des jeweiligen Vertragspartners. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf dessen ausdrücklicher Zustimmung.

12.3. Die Bestimmungen dieses Punktes binden die Vertragspartner auch für den Zeitraum nach Beendigung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses für weitere 5 Jahre ab dem Tag der Beendigung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses.

13. ANZEIGEPFLICHTEN

13.1. Der Mieter hat Änderungen seines Firmenwortlautes sowie jede Änderung seiner Anschrift (Sitzverlegung) und jede Änderung seiner Rechtsform und seiner Firmenbuchnummern sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung schriftlich (firmenmäßig unterfertigt) bekannt zu geben. Dieses Dokument ist



Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

Austro Tower, Schnirchgasse 17
1030 Wien, Österreich

T +43 50108-10000
F +43 50108-10020
info@asfinag.at
asfinag.at

folgendermaßen zu übermitteln:

- 1) per Post an folgende Adresse
ASFINAG
p.A. ASFINAG Maut Service GmbH
zH Abteilung Servicebetrieb (12.Stock)
Schnirchgasse 17
1030 Wien
- 2) im Falle einer elektronischen, firmenmäßigen Unterfertigung per E-Mail an:
IKTAngebote@asfinag.at

13.2. Gibt der Mieter eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen der ASFINAG nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen der ASFINAG an den Mieter gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die von dem Mieter zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.

14. DAUER UND BEENDIGUNG

- 14.1. Das gegenständliche Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und beginnt mit dem Datum der firmenmäßigen Zeichnung (analog oder digital) des Angebotes der ASFINAG durch den Mieter. Der Mieter erhält eines der beiden originalen Ausfertigungen des von beiden Vertragsparteien gezeichneten Angebotes (analog per Einschreiben oder digital per PDF, je nach firmenmäßiger Zeichnung des Mieters).
- 14.2. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, das gegenständliche Vertragsverhältnis ausschließlich mittels eingeschriebenen, firmenmäßig gezeichneten Briefes oder per E-Mail mit sicherer elektronischer Signatur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsletzten zu kündigen, wobei beide Vertragspartner für die im Angebot angeführte Dauer auf eine ordentliche Kündigung verzichten. Der Ausspruch der Kündigung kann auch in der Zeit des im Angebot vereinbarten Kündigungsverzichtes erfolgen und wird so dann frühestens mit Ablauf des Kündigungsverzichts wirksam.
- 14.3. Der Mieter hat etwaige Kosten zum Rückbau und Wiederherstellen des ursprünglichen Zustandes, welche aus der Beendigung des Vertragsverhältnisses aus welchem Grund auch immer entstehen, zu tragen. Die Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.
- 14.4. Jeder Vertragspartner hat das Recht, im Fall des Vorliegens eines nachfolgend aufgezählten wichtigen Grundes den Vertrag aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn
 - 1) ein Vertragspartner wesentliche Bestimmungen des Vertrages trotz jeweils schriftlicher Abmahnung (Androhung der Vertragsauflösung) mit angemessener Fristsetzung wiederholt verletzt hat;



Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

Austro Tower, Schnirchgasse 17
1030 Wien, Österreich

T +43 50108-10000
F +43 50108-10020

info@asfinag.at
asfinag.at

folgende Punkte 2) bis 6) gelten nur für ASFINAG:

- 2) ein gesetzeswidriges Verhalten des Mieters festgestellt wurde (mit sofortiger Wirkung);
- 3) der Mieter trotz Nachfristsetzung von mindestens 14 Kalendertagen mit der Bezahlung eines fälligen Entgeltes gemäß diesem Vertrag in Verzug ist;
- 4) ASFINAG den Mieter zur Entfernung störender oder nicht zugelassener Endgeräte vom Netzzabschlusspunkt auffordert und der Mieter dieser Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt (mit angemessener Fristsetzung);
- 5) der Mieter ohne Zustimmung der ASFINAG ein Nutzungsrecht weitergibt (mit sofortiger Wirkung);
- 6) Vorschriften, Verordnungen oder Gesetze eines legislativen Organs oder Anordnungen staatlicher Behörden die Weitervermietung von Glasfasern untersagen.

Folgender Punkt 7) gilt nur für den Mieter:

- 7) ASFINAG von ihrem Preisneufestsetzungsrecht gemäß Punkt 6.3 oder ihrem Recht zur Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß Punkt 16 Gebrauch macht, unter Einhaltung der dort jeweils angeführten Frist von 14 Kalendertagen vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit.

15. WEITERGABE DES NUTZUNGSRECHTS

15.1. Die Weitergabe der Nutzungsrechte (Re-Sale) an den Glasfaserverbindungen an Dritte, sei es nur teilweise oder zur Gänze, sei es entgeltlich oder unentgeltlich oder die Einräumung von Rechten daran, setzt die schriftliche vorherige Zustimmung von ASFINAG voraus. Auch im Falle der Weitergabe des Nutzungsrechtes bleibt der Mieter direkter Vertragspartner von ASFINAG und ist für sämtliche Handlungen und Unterlassungen des Dritten der ASFINAG gegenüber verantwortlich.

16. ÄNDERUNGEN UND ERKLÄRUNGEN

16.1. ASFINAG ist zur Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach billigem Ermessen berechtigt.

16.2. Den Mieter nicht ausschließlich begünstigende Änderungen werden dem Mieter 6 Monate vor ihrer Wirksamkeit in schriftlicher Form mitgeteilt. Der Mieter wird in dieser Mitteilung auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der ihn nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen hingewiesen sowie darauf, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis spätestens 14 Kalendertage vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit mit Wirkung zum Zeitpunkt der Wirksamkeit zu kündigen, sodass die Änderungen für ihn nicht mehr gelten. Macht der Mieter von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so gelten die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen als vom Mieter vollinhaltlich genehmigt.



Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

Austro Tower, Schnirchgasse 17
1030 Wien, Österreich

T +43 50108-10000
F +43 50108-10020
info@asfinag.at
asfinag.at

17. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTANDSVEREINBARUNG

17.1. Alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag ergebenden materiellrechtlichen Fragen sind nach österreichischem, materiellen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenauf sowie unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechtes zu beurteilen.

Zur Entscheidung über sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, insbesondere auch über die Frage seines gültigen Zustandekommens und seines aufrechten Bestandes, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den dritten Wiener Gemeindebezirk jeweils sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

17.2. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann der Mieter Streit- oder Beschwerdefälle (betrifft die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2021) der Regulierungsbehörde vorlegen. ASFINAG ist hierbei dazu verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen. Der Verfahrensablauf zum Streitbeilegungsverfahren ist aus den Verfahrensrichtlinien der Regulierungsbehörde (abrufbar unter www.rtr.at) ersichtlich.

18. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

18.1. Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis auf den jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

18.2. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen auf Seiten des Mieters finden auf das gegenständliche Vertragsverhältnis keine Anwendung. Auch durch abgeschlossene Individualvereinbarungen kann der Mieter seine AGBs nicht geltend machen.

18.3. Sollte irgendeine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer dieser Bestimmungen gilt zwischen den Vertragspartnern einer dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.



19. HISTORIE

Freigabe Version	Gültig ab	Status
2026 V01.00	01.01.2026	Gültig
2019 V01.00	01.01.2019	Ungültig
5.0	01.12.2016	Ungültig
2.5	01.10.2008	Ungültig

Dokument Ende

**Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft**Austro Tower, Schnirchgasse 17
1030 Wien, ÖsterreichT +43 50108-10000
F +43 50108-10020info@asfinag.at
asfinag.at